ÖSTERREICHISCHE
FMA · FINANZMARKTAUFSICHT

BEREICH Integrierte Aufsicht
GZ FMA-LE0001.220/0005-INT/2025
(bitte immer anführen!)

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

SACHBEARBEITER/IN Dr. Christoph Seggermann
TELEFON (+43-1) 249 59 -4216
TELEFAX (+43-1) 249 59 -4299
E-MAIL christoph.seggermann@fma.gv.at
E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710

WIEN, AM 30.07.2025

Stellungnahme der FMA zum Begutachtungsentwurf für ein Finanzmarktsammelgesetz; Geschäftszahl: 2025-0.474.489

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zum vorbezeichneten Begutachtungsentwurf Stellung zu nehmen. Wir begrüßen die damit verfolgte gesetzliche Begleitung sowohl der Verordnung (EU) 2023/2163 über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen, als auch der Verordnung (EU) 2023/2859 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen, als auch der Verordnung (EU) 2024/886 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 260/2012 und (EU) 2021/1230 und der Richtlinien 98/26/EG und (EU) 2015/2366 im Hinblick auf Echtzeitüberweisungen in Euro. Zugleich ist festzustellen, dass durch jede dieser Begleitregelungen zusätzliche Aufgaben mit entsprechendem Verwaltungsaufwand auf die FMA zukommen. Besonders begrüßen wir die gesetzliche Begleitung zur letzten Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, weil sie hilft, die Auswirkungen von Basel III bei Kreditinstituten und Bankengruppen proportional zu gestalten.

Wir ersuchen um Berücksichtigung, dass sich der Aufwand aus den neuen Aufsichtsaufgaben, die sich aus dem gegenständlichen Begutachtungsentwurf ergeben werden, mit dem Aufwand aus bestehenden Aufsichtsaufgaben derart kumuliert, dass die Umlagefähigkeit des Aufwandes ohne zusätzliche gesetzliche Begleitregelungen nicht sichergestellt werden kann.

Zu einzelnen Bestimmungen dürfen wir wie folgt Stellung nehmen:

1. **Zu Art. 1 (EuGB-Verordnung-Vollzugsgesetz – EuGB-VVG):**

a) Zu § 5: Berücksichtigung straffreier europäischer grüner Anleihen ohne CapEx-Plan

Wir regen an, europäische grüne Anleihen mit Prospekten ohne vollständige Zusammenfassung eines CapEx-Planes und ohne Veröffentlichung eines CapEx-Planes auf der Website des Emittenten nicht uneingeschränkt strafbar zu machen,

weil die Pflicht zur Erstellung eines CapEx-Planes selbst nur eingeschränkt besteht.

Gemäß § 5 Abs. 1 Z 4 lit. b EuGB-VVG-E soll die Erstellung eines Prospektes für europäische grüne Anleihen ohne vollständige Zusammenfassung eines CapEx-Planes, mithin von Angaben über die taxonomiekonforme Verwendung des Anleihenerlöses für Investitions- oder Betriebsausgaben gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstaben b und c der Verordnung (EU) 2023/2631 jedenfalls pflichtwidrig und strafbar sein. Ebenso soll es sich gemäß § 5 Abs. 1 Z 5 lit. b EuGB-VVG-E mit einer unterlassenen Website-Veröffentlichung eines CapEx-Planes und gemäß lit. c leg. cit. mit der unterlassenen Mitteilung eines CapEx-Planes an die Aufsichtsbehörde verhalten.

Die Pflicht zur Erstellung eines CapEx-Planes ist gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/2631 jedoch in zweierlei Hinsicht eingeschränkt: Erstens darf der Anleiheerlös nicht ausschließlich in Anlagegüter, bei denen es sich nicht um finanzielle Vermögenswerte handelt, oder finanzielle Vermögenswerte, die spätestens fünf Jahre nach der Emission der europäischen grünen Anleihe geschaffen werden, oder Vermögenswerte und Ausgaben von Haushalten gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstaben a, d oder e der Verordnung (EU) 2023/2631 fließen; zweitens müssen sich die gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstaben b und c der Verordnung (EU) 2023/2631 verbleibenden Verwendungszwecke und mithin Investitions- und Betriebsausgaben auf Wirtschaftstätigkeiten beziehen, die den Taxonomieanforderungen entsprechen, insb. von diesen bereits erfasst sind. Diese Einschränkung berücksichtigt auch die durch § 5 Abs. 1 Z 5 EuGB-VVG-E sanktionsbewehrte Pflicht gemäß Art. 15 der Verordnung (EU) 2023/2631, wenn in Abs. 1 Buchstabe g leg. cit. nur „gegebenenfalls“ ein CapEx-Plan verlangt wird.

Die Einschränkung, CapEx-Pläne erstellen zu müssen, sollte aus Gründen des strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes beachtet werden. Sie könnte in § 5 Abs. 1 Z 4 lit. b und Z 5 lit. b EuGB-E wie folgt berücksichtigt werden:

> *„§ 5. (1) Wer […]*
>
> *4. gegen die Pflichten zur Erstellung eines Prospekts für europäische grüne Anleihen gemäß Art. 14 Verordnung (EU) 2023/2631 verstößt, insbesondere […]*
>
> *b. einen Prospekt veröffentlicht, das trotz Erstellungspflicht gemäß Art. 7 der Verordnung (EU) 2023/2631 keine oder eine unvollständige Zusammenfassung des CapEx-Plans enthält, oder*
>
> *5. gegen die Pflichten in Bezug auf die Veröffentlichung auf der Website des Emittenten und Mitteilungen an die ESMA und der FMA gemäß Art. 15 der Verordnung (EU) 2023/2631 verstößt, insbesondere […]*
>
> *b. […] den ~~der~~ Wirkungsbericht, den ~~der~~ CapEx-Plan trotz Erstellungspflicht gemäß Art. 7 der Verordnung (EU) 2023/2631 oder die Prüfung des Wirkungsberichts nicht zur Verfügung stellt,*
>
> *[…] begeht eine Verwaltungsübertretung […].“*

b) Zu § 13: Kostenzuordnung u. a.

Wir regen an, Aufsichtsaufwand im Vollzug des EuGB-VVG auch außerhalb des Bereichs Bankenaufsicht bei der Kostenverrechnung zu berücksichtigen.

Die im Begutachtungsentwurf enthaltene Kostenbestimmung, die eine Zuordnung von Aufsichtsaufwand zu allen vier Rechnungskreisen eröffnet, sollte auch die Wahrnehmung von Aufsichtsaufgaben aus allen vier Aufsichtsbereichen und nicht nur aus der Bankenaufsicht berücksichtigen. Dazu sollte die Wahrnehmung von behördlichen Aufgaben und Befugnissen, die im EuGB-VVG geregelt und der FMA zugewiesen sind, auch in allen Absätzen des § 2 des Finanzmarktbehördenaufsichtsgesetzes (FMABG) berücksichtigt werden, was laut Begutachtungsentwurf bisher in keinem Absatz der Fall ist.

§ 13 EuGB-E könnte wie folgt lauten:

> *„§ 13. Die Kosten der FMA aus ihrer Tätigkeit als zuständige Behörde gemäß Art. 44 der Verordnung (EU) 2023/2631 sind demjenigen Rechnungskreis gemäß § 19 des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes – FMABG, […] zuzuordnen, dem die Wahrnehmung von Aufsichtsaufgaben nach den in § 2 ~~Abs. 1~~ FMABG angeführten Aufsichtsgesetzen zuzuordnen sind.“*

Den Abs. 1 bis 4 des § 2 FMABG wäre jeweils eine weitere Ziffer anzufügen, die lautet:

> *„X. im EuGB-Verordnung-Vollzugsgesetz – EuGB-VVG, BGBl. I Nr. ##/2025,“*

2. Zu Art. 5 (Änderung des Börsegesetzes 2018 – BörseG 2018)

a) Zu § 123: OeKB als ESAP-Sammelstelle für freiwillige Quartalsberichte

Wir regen an, die OeKB, die bereits heute nicht verpflichtende Quartalsberichte entgegennimmt und veröffentlicht, auch für diese freiwilligen Informationen als ESAP-Sammelstelle zu bestimmen.

§ 123 Abs. 2 und 7 BörseG 2018-E (Art. 5 Z 12 und 13 des Begutachtungsentwurfes) verteilen die Aufgaben einer Sammelstelle für den ESAP derart, dass für vorgeschriebene Informationen die OeKB diese Aufgaben wahrnimmt, für freiwillige Informationen hingegen die FMA. Zu den vorgeschriebenen Informationen zählen gemäß § 1 Z 22 in Verbindung mit § 119 Abs. 7 und §§ 124 und 125 Abs. 1 BörseG 2018 die Jahresfinanzberichte und die Halbjahresberichte. Die Quartalsberichte gehören vorbehaltlich § 126 BörseG 2018 nicht dazu und zählen mithin zu den freiwilligen Informationen. Tatsächlich werden der OeKB nach wie vor nicht nur die genannten vorgeschrieben Informationen als amtlich bestelltem Speichersystem übermittelt, sondern mitunter auch Quartalsberichte, die lediglich früher zu den vorgeschriebenen Informationen gehört hatten. Die Finanzberichterstattung gleichwohl artifiziell auf zwei verschiedene Sammelstellen aufzuteilen, ergibt unseres Erachtens keinen Sinn, sondern die OeKB sollte in beiden Fällen Sammelstelle sein.

§ 123 Abs. 2 und 7 BörseG 2018-E könnte deswegen wie folgt lauten:

> *„(2) Die OeKB fungiert im Rahmen ihrer Tätigkeit als Speichersystem nach Abs. 5 auch als ESAP-Sammelstelle für die Übermittlung von Informationen gemäß § 123a und darüber hinaus für Quartalsberichte, die nicht unter § 126 fallen. […]*

(7) Die FMA ist ESAP-Sammelstelle gemäß Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 für die Erhebung von freiwillig übermittelter, in der Richtlinie 2004/109/EG angeführter Informationen, die nicht unter Abs. 2 fallen. […]

b) Zu § 152a: OeKB als Sammelstelle für alle Ad hoc- und Directors Dealings-Meldungen

Wir regen an, für Ad hoc- und Directors Dealings-Meldungen die OeKB unabhängig davon, ob sie sich auf Emittenten an geregelten Märkten oder MTF-Emittenten beziehen, als ESAP-Sammelstelle zu bestimmen.

Die OeKB ist gemäß § 123 Abs. 2 BörseG 2018-E als Sammelstelle für Ad hoc- und Directors Dealings-Meldungen gemäß Art. 17 und 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (nur) in Bezug auf Emittenten am geregelten Markt vorgesehen; denn erstens gehören diese beiden Meldungen zu den vorgeschriebenen Informationen gemäß § 1 Z 22 in Verbindung mit § 119 Abs. 7 BörseG 2018 und zweitens beziehen sich die vorgeschriebenen Informationen im Sinne von § 1 Z 22 BörseG 2018 auf den Emittentenbegriff gemäß § 1 Z 8 BörseG 2018, der nur Emittenten einschließt, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind. Hingegen soll die FMA gemäß § 152a Abs. 1 BörseG 2018-E (Art. 5 Z 17 des Begutachtungsentwurfes) Sammelstelle für die übrigen Ad hoc- und Directors Dealings-Meldungen, also solche von Emittenten an MTFs werden. Damit würden zwei verschiedene Sammelstellen für dieselben Meldungsarten zwei separate IT-Systeme aufbauen, die leicht von den bestehenden IT-Systemen der OeKB als amtlich bestelltem Speichersystem verarbeitet werden könnten. Schließlich ist es das Ziel des ESAP, bestehende Systeme möglichst effizient weiter zu nutzen. Deswegen sollte die OeKB die Funktion der Sammelstelle für alle Ad hoc- und Directors Dealings-Meldungen gemäß Art. 17 und 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 übernehmen.

§ 152a Abs. 1 BörseG 2018-E könnte deswegen wie folgt lauten:

„§ 152a. (1) Die OeKB ~~FMA~~ ist im Rahmen ihrer Tätigkeit als Sammelstelle gemäß § 123 Abs. 2 auch für die Informationen gemäß Art. 17 Abs. 1 und 2 und Art. 19 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ESAP Sammelstelle im Sinne des Art. 2 Nr. 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 gemäß Art. 21a Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und hat diese Informationen im ESAP zugänglich zu machen.“

In den Verwaltungsstrafbestimmungen gemäß § 155 Abs. 1 Z 2a und 4a BörseG 2018-E (Art. 5 Z 18 und Z 19 des Begutachtungsentwurfes) sollte diese Änderung wie folgt nachvollzogen werden:

„2a. gegen Art. 21a Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verstößt, indem er die Informationen gemäß Art. 17 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gleichzeitig mit der Veröffentlichung dieser Informationen an die OeKB ~~FMA~~ übermittelt, […]

4a. gegen Art. 21a Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verstößt, indem er die Informationen gemäß Art. 19 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gleichzeitig mit der Veröffentlichung dieser

Informationen an die OeKB ~~FMA~~ übermittelt,“

3. Zu Art. 9 (Änderung des Kapitalmarktgesetzes 2019 – KMG 2019):

a) Delegationen an die Meldestelle

Wir regen an die Ermächtigung zur Delegation von Aufgaben an die Meldestelle gemäß § 13 KMG 2019 zu erweitern, so dass die FMA auf kosteneffiziente Weise die bewährten Datenbanken und Schnittstellen der Meldestelle entsprechend der Intention der ESAP-Verordnung (EU) 2023/2859 nicht nur für prospektrechtliche Informationen, sondern auch für daran anknüpfende (Meta-) Daten gemäß der ESAP-Verordnung (EU) 2023/2859 nutzen kann.

Die FMA soll gemäß § 13 Abs. 7 KMG 2019-E (Art. 9 Z 1 des Begutachtungsentwurfes) als Sammelstelle nach Art. 2 Nr. 2 der ESAP-Verordnung (EU) 2023/2859 vorgesehen werden. Als solche hat sie gemäß Art. 5 Abs. 8 UAbs. 5 der ESAP-Verordnung (EU) 2023/2859 sicherzustellen, dass von ihr vorgenommene Aufgabenübertragungen an Befugnisempfänger möglichst auf kosteneffiziente Weise erfolgen und dass Übertragungen so weit wie möglich dem Zweck dienen, dass bestehende Erhebungsverfahren und -infrastrukturen für die Zwecke des ESAP weiterhin angewandt werden können.

Als bereits langjährige und gut bewährte bestehende Erhebungsverfahren dienen der FMA die Meldeschienen der OeKB-Meldestelle gemäß §§ 23 ff. KMG 2019 und die von der Meldestelle bereitgestellte Infrastruktur. Diese über viele Jahre aufgebaute Infrastruktur besteht in Datenbanken und Schnittstellen der Meldestelle zur Aufbereitung von Klassifizierungsdaten für das auf das ESMA-Prospektregister gemäß Art. 21 Abs. 6 der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129 aufsetzende Notifikationsportal gemäß Art. 25 Abs. 6 der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129 zur Sicherstellung und Erleichterung des elektronischen EU-Passportings.

Die gesetzlich eingeräumte Möglichkeit der FMA, die bestehende Infrastruktur der OeKB-Meldestelle (samt gesetzlich gewährtem Datenzugriff; vgl. § 23 Abs. 3 KMG 2019) zu nutzen, besteht in dieser Form seit 2005; zuvor, von 1992 bis 2004, hatten noch das BMF und die OeNB den gesetzlich gewährten Datenzugriff.

2019 hat die FMA in Wahrnehmung ihrer Befugnis gemäß § 13 Abs. 3 KMG 2019 und in Umsetzung von Art. 31 Abs. 2 der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129 u.a. die Datenaufbereitung für die an das o. a. Notifikationsportal weiterzuleitenden Klassifizierungsdaten an die OeKB-Meldestelle übertragen. Dies betrifft Klassifizierungsdaten gemäß Art. 21 Abs. 5 UAbs. 2 und Abs. 13 der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129 sowie Kapitel VI der dazu erlassenen Delegierten Verordnung (EU) 2019/979 samt Anhang VII. Durch die entsprechende Begleitgesetzgebung (siehe insb. § 24 Abs. 1 Satz 3 ff KMG 2019) konnten die bestehenden Meldeschienen der OeKB-Meldestelle weiterentwickelt und so angepasst werden, dass die FMA weiterhin die Infrastruktur der OeKB-Meldestelle nutzen konnte bzw. kann.

Die nunmehr von ESMA zwecks Datenaufbereitung für ESAP erforderlichen ergänzenden Anforderungen knüpfen nahtlos an die genannten, bereits bestehenden

Erhebungsverfahren und Erhebungsinfrastrukturen für das ESMA-Prospektregister und -Notifikationsportal an, wie sie der FMA über die Meldestelle-Infrastruktur zur Verfügung stehen. Dies verdeutlichen anschaulich einerseits

- das ESMA Business Requirement Document/BRD, ESMA31-62-1121 idF 3.8, ein fortlaufendes und die Anforderungen an die prospektrechtlichen IT-Lösungen der ESMA und der Mitgliedstaaten spezifizierendes internes Dokument, das nun um die nach ESAP zusätzlich zu erhebenden Daten ergänzt wurde, sowie
- die u. a. um die ESAP Klassifizierungsdaten gemäß Art. 21a der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129 ergänzte Delegierte Verordnung (EU) 2019/979, siehe ausführliche Erklärungen im Technical advice concerning the Prospectus Regulation and the RTS updating the CDR on metadata.

Damit die FMA im Wege einer Übertragung gemäß Art 5 Abs. 8 UAbs. 5 der ESAP-Verordnung (EU) 2023/2859 die von der OeKB im Rahmen ihrer Funktion als Meldestelle betriebenen Systeme in gleicher Weise auch für die Zwecke von ESAP-Aufgaben uneingeschränkt nutzen kann, wäre eine entsprechende gesetzliche Ermächtigung der OeKB-Meldestelle im Hinblick auf eine möglichst effiziente Datenerhebung notwendig, sinnvoll. Müssten demgegenüber für Zwecke des ESAP-Datentransfers erst gesonderte Systeme eingerichtet und betrieben werden, würde dies einen erheblichen zusätzlichen Kosten- und Zeitaufwand bedeuten und eine durch Gebühreneinhebung entsprechende Mehrbelastung nach sich ziehen.

Wir ersuchen deshalb in Ergänzung der bereits für die Zwecke der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129 im Jahr 2017 in § 13 Abs. 3 KMG 2019 erfolgten Begleitgesetzgebung auch einen auf den ESAP bezogenen Abs. 3a neu anzufügen, der wie folgt lauten könnte:

> *„(3a) Die Meldestelle kann im Rahmen ihrer Tätigkeit gemäß § 23 Abs. 1 über die in Abs. 3 genannten Aufgaben hinaus auch Aufgaben einer Sammelstelle gemäß Art. 5 der Verordnung (EU) 2023/2859 übernehmen, sofern und soweit ihr solche Aufgaben im Rahmen einer Vereinbarung nach Art. 5 Abs. 8 dieser Verordnung übertragen werden.“*

Damit soll keineswegs durch den Gesetzgeber die – ausschließlich der FMA in ihrer Funktion als Sammelstelle zukommende – alleinige Entscheidungskompetenz, einen Befugnisträger zu beauftragen, substituiert werden. Vielmehr soll lediglich der Meldestelle zweifelsfrei ermöglicht werden, eine Beauftragung im Rahmen ihrer gesetzlichen Funktion und damit mit den bestehenden Systemen als Meldestelle übernehmen zu dürfen. In den Erläuterungen könnte dies wie folgt reflektiert bzw. klargestellt werden:

> *„Die neue Bestimmung in Abs. 3a ermöglicht der Meldestelle, nach § 23 KMG 2019 im Rahmen ihrer Tätigkeit ggf. auch als Befugnisempfängerin nach der hier zu begleitenden Verordnung (EU) 2023/2859 für die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallende sektorale Rechtsakte tätig zu werden. Sie kann auf diese Weise ihre bereits bestehenden Systeme auf Grundlage der §§ 23 ff. KMG 2019 und in Ergänzung zu einer nach Abs. 3 bereits erfolgten Übertragung einsetzen, sofern sich eine Sammelstelle auf deren Systeme stützen möchte (siehe i. d. S Art. 5 Abs. 1 Buchstabe b i. V. m. Abs. 8 der Verordnung (EU) 2023/2859). Abs. 3a präjudiziert*

jedoch weder die Entscheidung noch die Verantwortlichkeit der Sammelstelle, wen sie als Befugnisträger nach Art. 5 Abs.8 der Verordnung (EU) 2023/2859 mit Aufgaben betraut."

b) Absenkung der Schwelle für die Bekanntmachung über Rechtsverstöße

Wir regen an, dass die FMA den hinreichend begründeten Verdacht eines Rechtsverstoßes gegen das allgemeine Prospektrecht ebenso öffentlich kundmachen kann, wie es für das Sonderprospektrecht in § 4 Abs. 1 Z 16 EuGB-VVG-E (Art. 1 des Begutachtungsentwurfes) vorgesehen ist.

Auch die zu § 3 Abs. 1 Z 16 EuGB-VVG-E parallele Veröffentlichungsbefugnis der Prospektaufsicht gemäß § 14 Abs. 1 Z 9 KMG 2019 sollte sich nicht nur auf (ausermittelte) Rechtsverstöße beziehen, sondern auf einen diesbezüglichen, hinreichend begründeten Verdacht. Dies entspräche dem Sinn und Zweck dieser Veröffentlichungen, als Warnmeldung im Vorfeld von behördlichen Maßnahmen und Sanktionen das anlagesuchende Publikum zu informieren. Denn für bescheidmäßig ergangene Maßnahmen und Sanktionen wegen Rechtsverstößen gibt es ohnehin eine gesonderte Veröffentlichungsbefugnis. Üblicherweise wird auch im allgemeinen Prospektrecht auf einen begründeten Verdacht, dass gegen eine Bestimmung verstoßen wird, abgestellt (vgl. § 14 Abs. Z 4-7 KMG 2019). Es reicht also der begründete Verdacht, dass gegen die Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129 verstoßen wurde, um etwa ein öffentliches Angebot von Wertpapieren zeitlich begrenzt auszusetzen oder gänzlich zu untersagen. Die Maßnahmen der Z 4-7 leg. cit. ergehen aber in Form eines Bescheides, gegen den der normale Rechtsweg offensteht und damit der Rechtschutz gewahrt ist. Anders bei der öffentlichen Bekanntmachung (Warnmeldung). Diese Maßnahme ist u. E. als schnelle Möglichkeit gedacht, die Öffentlichkeit zu warnen, noch bevor das Ermittlungsverfahren in einem Bescheid gemündet ist, was erfahrungsgemäß lang dauern kann. Sie müsste deswegen wie vergleichbare Warnmeldungen nicht bescheidmäßig, sondern als nach außen gerichtete schlichthoheitliche Behördenkommunikation ergehen. Versteht man die Z 9 nach dem dargelegten Sinn und Zweck der Bestimmung als eigenständige Behördenbefugnis im Sinne einer schnellen Warnung des anlagesuchenden Publikums, so sollte im ersten Schritt allerdings kein bekämpfbarer Bescheid ergehen müssen, wofür die Einführung eines Antragsrechts auf Prüfung der Rechtmäßigkeit mit bescheidmäßiger Erledigung verfassungsrechtlich erforderlich ist, um den gebotenen Rechtschutz zu wahren. Diesem Verständnis folgt auch § 3 Abs. 1 Z 16 EuGB-VVG.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass auch der deutsche Gesetzgeber die Bestimmung des Art. 32 Abs. 1 Buchstabe i der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129, die in § 14 Abs. 1 Z 9 KMNG 2019 umgesetzt ist, seinerseits in § 18 Abs. 3 dWpPG von Anbeginn sinnentsprechend umgesetzt und auf einen begründeten Verdacht abgestellt hat.

Eine an § 4 Abs. 1 Z 16 EuGB-VVG-E angepasste Formulierung des § 14 Abs. 1 Z 9 KMG 2019 könnte lauten:

„§ 14. (1) Die FMA ist im Rahmen der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes, der Verordnung (EU) 2017/1129 sowie allfälliger auf Grund

dieser Verordnung erlassener delegierter Rechtsakte unbeschadet der ihr in anderen Bundesgesetzen eingeräumten Befugnisse jederzeit berechtigt: […]

9. den Umstand öffentlich bekannt zu machen, wenn ein hinreichend begründeter Verdacht besteht [präferiert jedoch: wenn Anhaltspunkte bestehen], dass ein Emittent, ein Anbieter oder eine die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragende Person den Verpflichtungen nicht nachkommt sowie eine Information der Öffentlichkeit erforderlich und im Hinblick auf mögliche Nachteile des Betroffenen verhältnismäßig ist; § 11 Abs. 2 gilt sinngemäß;"

Aus dem Blickwinkel des Rechtsschutzes wäre diese neue Veröffentlichungsbefugnis entsprechend § 4 Abs. 2 EuGB-VVG-E zu begleiten.

4. Zu Art. 10 (Änderung des MiCA-Verordnung-Vollzugsgesetzes – MiCA-VVG):

- **OeKB als ESAP-Sammelstelle für Ad hoc-Meldungen zu Krypto-Werte-Emittenten**

Wir regen an, dass die OeKB wie bei Emittenten von Finanzinstrumenten auch bei Emittenten von Krypto-Werten als ESAP-Sammelstelle in Bezug auf Ad hoc-Meldungen bestimmt wird.

Für Ad hoc-Meldungen in Bezug auf Emittenten von Finanzinstrumenten an geregelten Märkten ist die OeKB als Sammelstelle vorgesehen. Für solche in Bezug auf Emittenten von Finanzinstrumenten an MTF sollte entsprechend unserer Anregung (s. o.) die OeKB ebenfalls Sammelstelle sein, was § 1 Abs. 3 MiCA-VVG-E (Art. 10 Z 1 des Begutachtungsentwurfes) bisher nicht vorsieht. Um Sachverhalte in Bezug auf Emittenten von Finanzinstrumenten und solche von Kryptowerten gleich zu behandeln, sollte auch bei Ad hoc-Meldungen in Bezug auf Krypto-Werte-Emittenten die OeKB die Funktionen der ESAP-Sammelstelle erfüllen.

§ 1 Abs. 3 MiCA-VVG-E könnte deswegen bei zusätzlicher Übernahme des Langzitates des Börsegesetzes 2018 aus der erst nachfolgenden Vorschrift des § 7 Abs. 2 MiCA-VVG wie folgt lauten:

„(3) Die OeKB ~~FMA~~ ist im Rahmen ihrer Tätigkeit als Sammelstelle gemäß § 123 Abs. 2 des Börsegesetzes 2018 – BörseG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, auch für die Informationen gemäß Art. 88 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 die ESAP-Sammelstelle im Sinne von Art. 2 Nr. 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 gemäß Art. 110a Abs. 3 der Verordnung (EU) 2023/1114 und hat diese Informationen im ESAP zugänglich zu machen."

Die Verwaltungsstrafbestimmung des § 14 Abs. 1 Z 3 MiCA-VVG-E (Art. 10 Z 2 des Begutachtungsentwurfes) wäre wie folgt anzupassen:

„3. gegen Art. 110a Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 verstößt, indem er die Informationen gemäß Art. 88 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gleichzeitig mit der Veröffentlichung dieser Informationen an die OeKB ~~FMA~~ übermittelt, oder […]"

5. Zu Art. 22 (Änderung des Zahlungsdienstegesetzes 2018 – ZaDiG 2018):

- **Zu Z 9: Übermittlung von Meldungen zu Echtzeitüberweisungen an die OeNB**

  Wir regen an, die zukünftigen Übermittlungen zu Echtzeitüberweisungen über die bewährte bankaufsichtliche Meldeschiene im Wege OeNB laufen zu lassen.

  Die Meldebestimmung in Art. 15 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 dient der Sammlung der einschlägigen Daten im Zusammenhang mit der Einführung von Echtzeitüberweisungen für die Europäische Kommission; mithin besteht kein aufsichtlicher Hintergrund. Der Umsetzungsentwurf sieht in § 88 ZaDiG 2018-E die Zuständigkeit der FMA als Behörde vor. Hier wäre dringend zu ergänzen, dass die Erfüllung der Meldeverpflichtung gemäß Art. 15 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 in der üblichen Arbeitsteilung mit der OeNB erfolgt. Da die Meldungen europarechtlich vollharmonisiert sind, wäre im ZaDiG 2018 lediglich der Meldeweg zu bestimmen und keine weitere Verordnungsermächtigung für die Determinierung der Meldungen zugunsten der FMA vorzusehen. Eine mögliche Formulierung könnte in § 88 Abs. 9 ZaDiG 2018-E wie folgt lauten:

  > *„(9) Die FMA ist die zuständige Behörde für die Zwecke des Art. 15 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012. Die Meldungen sind in standardisierter Form elektronisch an die Oesterreichische Nationalbank zu übermitteln.“*

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Diese schriftliche Stellungnahme wurde auch durch Upload auf der Parlamentshomepage (https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/ME/30) an den Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

Mag. Lukas Eder
Stellvertretender Abteilungsleiter

Mag. Philip Gollmann, LLM PM

elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2025-07-30T15:05:19+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.fma.gv.at/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	